

## E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Wiener Schulgesetz - WrSchG) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 56/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Schulen“ durch die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 2 wird der Ausdruck „in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006“ durch den Ausdruck „in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2012“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 wird nach dem Wort „Hauptschulen“ nach Setzung eines Beistriches die Wortfolge „Neue Mittelschulen“ eingefügt.

4. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Unter Erhaltung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die Beistellung der Lehrer, der Freizeitpädagogen oder der sonstigen geeigneten Betreuer, des Schularztes sowie des zur Betreuung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwarte und Reinigungspersonal) sowie die Bereitstellung und Instandhaltung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Unterrichtsmittel sowie die Deckung des sonstigen Sachaufwandes, an ganztägigen Schulformen auch die Beistellung der für die Tagesbetreuung erforderlichen Lehrer, Freizeitpädagogen oder sonstigen geeigneten Betreuer und die Vorsorge für die Verpflegung, zu verstehen.“

5. In § 8 Abs. 1a Z 2 wird nach dem Wort „Hauptschule“ nach Setzung eines Beistriches die Wortfolge „einer Neuen Mittelschule“ eingefügt.

6. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Für jede Volksschule sind ein Leiter, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer und die erforderlichen Lehrer für einzelne Gegenstände zu bestellen. An ganztägigen Volksschulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer, ein Freizeitpädagoge oder ein sonstiger geeigneter Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer, für die Freizeit die erforderlichen Lehrer, Freizeitpädagogen oder sonstige geeignete Betreuer zu bestellen.“

7. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Für jede Hauptschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. An ganztägigen Hauptschulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer, ein Freizeitpädagoge oder ein sonstiger geeigneter Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer, für die Freizeit die erforderlichen Lehrer, Freizeitpädagogen oder sonstige geeignete Betreuer zu bestellen.“

8. Vor dem § 14a wird folgende Überschrift eingefügt:

### **„Neue Mittelschulen“**

9. § 14a samt Überschrift lautet:

#### **„Aufbau**

**§ 14a.** (1) Die Neue Mittelschule umfasst vier Schulstufen (fünfte bis achte Schulstufe).

(2) Die Schüler der Neuen Mittelschule sind in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(3) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von Schülern ohne sonderpädagogischen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der Neuen Mittelschule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

(4) Neue Mittelschulen können als ganztägige Schulen geführt werden.“

10. Nach § 14a werden folgende §§ 14b bis 14f samt Überschriften eingefügt:

#### **„Organisationsformen**

**§ 14b.** (1) Neue Mittelschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. als selbstständige Neue Mittelschulen oder
2. als Klassen einer Neuen Mittelschule, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder
3. als Expositurklassen (§ 39) einer selbstständigen Neuen Mittelschule.

(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 legt nach den örtlichen Gegebenheiten der Stadtschulrat für Wien fest. Vor der Entscheidung ist das Schulforum und das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören und die Zustimmung des Schulerhalters einzuholen.

#### **Sonderformen**

**§ 14c.** Als Sonderformen können Neue Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

## Lehrer

**§ 14d.** (1) Der Unterricht in den Neuen Mittelschulen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen. Beim zusätzlichen Lehrereinsatz ist auf die Gesamtzahl und Zusammensetzung der Schüler in der Klasse und die sich daraus ergebenden pädagogischen Erfordernisse, insbesondere auf die Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie die Art und das Ausmaß ihrer Behinderung Bedacht zu nehmen.

(2) Für jede Neue Mittelschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. An ganztägigen Neuen Mittelschulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer, ein Freizeitpädagoge oder ein sonstiger geeigneter Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer, für die Freizeit die erforderlichen Lehrer, Freizeitpädagogen oder sonstige geeignete Betreuer zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes nicht berührt.

## Klassenschülerzahl

**§ 14e.** (1) Die Klassenschülerzahl an der Neuen Mittelschule darf 25 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; ein Abweichen hievon kann aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten) bewilligt werden.

(2) Im Falle des gemeinsamen Unterrichtes von Schülern ohne sonderpädagogischen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Neuen Mittelschulen vermindert sich die Klassenschülerhöchstzahl für jeden leistungsbehinderten oder lernschwachen Schüler um eins und für jeden Schüler mit anderer Behinderungsform um zwei.

**§ 14f.** Die bestehenden Hauptschulen werden entsprechend § 130a Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 79/2012, beginnend mit dem Schuljahr 2012/13 zu Neuen Mittelschulen weiterentwickelt. Dabei ist vom Fortbestand der bestehenden Schule auszugehen, bestehende Bescheide und Bewilligungen erstrecken sich auf die Neuen Mittelschulen.“

11. § 15 Abs. 1 lautet:

„**§ 15.** (1) Die Sonderschule umfasst neun Schulstufen. Die letzte Schulstufe ist das Berufsvorbereitungsjahr.“

12. In § 15 Abs. 3 wird nach dem Wort „Hauptschule“ nach Setzung eines Beistrichs die Wortfolge „der Neuen Mittelschule“ und nach der Zahl „11“ nach Setzung eines Beistrichs der Ausdruck „14a“ eingefügt.

13. In § 16 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „Hauptschule“ nach Setzung eines Beistrichs die Wortfolge „einer Neuen Mittelschule“ eingefügt.

14. In § 16 Abs. 4 wird die Wortfolge „Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen“ durch die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen“ ersetzt.

15. In § 16 Abs. 5 wird nach dem unter Anführungszeichen gesetzten Wort „Hauptschule“ ein Beistrich gesetzt und der unter Anführungszeichen gesetzte Begriff „Neue Mittelschule“ eingefügt.

16. In § 16 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „der Hauptschule“ nach Setzung eines Beistrichs die Wortfolge „ der Neuen Mittelschule“ eingefügt.

17. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern ohne sonderpädagogischen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen.“

18. In § 19 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von Schülern ohne sonderpädagogischen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der Polytechnischen Schule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden“.

19. In § 20 Abs. 1 Z 2 wird nach der Wortfolge „einer Hauptschule“ nach Setzung eines Beistrichs die Wortfolge „ einer Neuen Mittelschule“ eingefügt.

20. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Polytechnischen Schulen sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Für den integrativen Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen.

Wird die Polytechnische Schule als selbstständige Schule geführt, ist überdies ein Leiter zu bestellen. An ganztägigen Polytechnischen Schulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer, ein Freizeitpädagoge oder ein sonstiger geeigneter Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer, für die Freizeit die erforderlichen Lehrer, Freizeitpädagogen oder sonstige geeignete Betreuer zu bestellen.“

21. § 22 lautet:

**„§ 22.** (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Polytechnischen Schule darf 25 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; ein Abweichen hiervon kann aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten) bewilligt werden.

(2) Im Falle des gemeinsamen Unterrichtes von Schülern ohne sonderpädagogischen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Polytechni-

schen Schulen vermindert sich die Klassenschülerhöchstzahl für jeden leistungsbehinderten oder lernschwachen Schüler um eins und für jeden Schüler mit anderer Behinderungsform um zwei.

(3) Für Polytechnische Schulklassen, die einer Sonderschule angeschlossen oder die in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen eingerichtet sind, gelten die in § 18 genannten Klassenschülerzahlen.“

22. In § 27 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „an der Hauptschule“ nach Setzung eines Beistrichs die Wortfolge „an der Neuen Mittelschule“ eingefügt.

23. § 27a lautet:

**„§ 27a.** In den Schuljahren 2012/13 und 2013/14 können an Volksschulen, an Hauptschulen, an Neuen Mittelschulen und an Polytechnischen Schulen, die keine Praxisschulen gemäß § 33a des Schulorganisationsgesetzes sind, jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülern, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, Sprachförderkurse eingerichtet werden. Sprachförderkurse dauern höchstens zwei Unterrichtsjahre und können auch schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend geführt werden. Für Sprachförderkurse sind die erforderlichen Lehrer vorzusehen.“

24. Die Überschrift von § 28 lautet:

**„Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes an öffentlichen Pflichtschulen sowie Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen“**

25. § 28 Abs. 3 entfällt.

26. § 29 samt Überschrift lautet:

**„Ganztägige Schulformen, Gruppenbildung im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, Campus und Schülerheime  
Ganztägige Schulformen**

**§ 29.** (1) Ganztägige Schulformen sind Schulen mit Tagesbetreuung, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird. Zur Berücksichtigung der beruflichen und sozialen Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten sowie zur pädagogischen Weiterentwicklung kann an Schulstandorten eine klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifende Tagesbetreuung eingerichtet werden, sofern die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind und nicht auf andere regionale Betreuungsangebote zurückgegriffen werden kann.

(2) Die zur Tagesbetreuung angemeldeten Schüler an ganztägigen Schulformen sind, ausgenommen an Sonderschulen, in Gruppen von mindestens 15 - bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung in Gruppen von mindestens 12 - und höchstens 25 zusammenzufassen.

(3) Zum Besuch der Tagesbetreuung ist eine Anmeldung des Schülers erforderlich. Unterricht und Tagesbetreuung können je nach Organisationsform in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden.“

27. In § 31 Abs. 3 wird der Ausdruck „in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2008“ durch den Ausdruck „in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2012“ ersetzt.

28. § 33 samt Überschrift lautet:

### **„Hauptschulen/Neue Mittelschulen**

**§ 33.** Hauptschulen und Neue Mittelschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl zu bestehen, dass möglichst alle Schüler bei einem ihnen zumutbaren Schulweg eine Hauptschule oder Neue Mittelschule besuchen können. Voraussetzung für das Bestehen einer Hauptschule oder Neuen Mittelschule ist jedoch eine sich auf Grund eines dreijährigen Durchschnittes ergebende Mindestschülerzahl von 200 Schülern. Die Bevölkerungsentwicklung muss zudem die Annahme rechtfertigen, dass die Mindestschülerzahl auch in den nächsten drei Jahren gegeben ist. Zumutbar ist der Schulweg jedenfalls, wenn er unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse nicht mehr als vier Kilometer beträgt. Wo öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, deren Verkehrszeiten ein zeitgerechtes Eintreffen in der Schule ermöglichen, tritt an Stelle der vorerwähnten vier Kilometer eine Geh- und Fahrzeit von nicht mehr als einer Stunde.“

29. In § 37 Abs. 1 wird nach dem Wort „Hauptschule“ die Wortfolge „oder Neuen Mittelschule“ eingefügt.

30. § 41 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Beistellung der für die Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen erforderlichen Lehrer, Freizeitpädagogen oder sonstigen geeigneten Betreuer und die Beistellung von Schulärzten sowie die Beistellung der für die Schülerheime erforderlichen Freizeitpädagogen oder der sonstigen geeigneten Betreuer obliegt der Gemeinde Wien.“

31. In § 46 Abs. 1 dritter Satz wird die Wortfolge „Volks-, Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen“ ersetzt.

32. In § 54 wird die Jahreszahl „1950“ durch den Ausdruck „1991 - AVG“ ersetzt.

33. In § 55 wird die Wortfolge „Volks-, Haupt-, Sonder- und Polytechnischen Schulen“ durch die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen“ ersetzt.

34. In § 57 Abs. 8 wird nach der Wortfolge „Sonderformen der Hauptschulen“ die Wortfolge „sowie der Sonderformen der Neuen Mittelschulen“ eingefügt.

## **Artikel II**

1. Art. I Z 4, 6, 7, 20, 24, 25, 26, 30 treten mit 1. September 2011 in Kraft.

2. Art. I Z 1, 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 27, 28, 29, 31, 32, 33 und 34 treten mit 1. September 2012 in Kraft.
3. Art. I Z 23 tritt mit 2. September 2012 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## Vorblatt

**Ziele und wesentlicher Inhalt:**

Das neugeschaffene Berufsbild der Freizeitpädagogin bzw. des Freizeitpädagogen wird in den ausführungsgesetzlichen Bestimmungen verankert.

Zur Förderung des gemeinsamen Unterrichts von SchülerInnen ohne sonderpädagogischen und mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der neunten Schulstufe bedarf es der gesetzlichen Regelung für die Überführung in das Regelschulwesen.

Der bisherige Schulversuch „Neue Mittelschule“ wird aufsteigend und entsprechend der Kontingente für die jeweiligen Schuljahre in das Regelschulwesen überführt. Bis zum Beginn des Schuljahres 2018/19 soll die Neue Mittelschule an die Stelle der Hauptschule treten.

Da sich die seit dem Schuljahr 2006/07 an allgemein bildenden Pflichtschulen geführten Sprachförderkurse bewährt haben, sollen diese um zwei weitere Schuljahre verlängert werden.

**Auswirkungen des Regelungsvorhabens:****Finanzielle Auswirkungen:**

Mit dem gegenständlichen Vorhaben werden im Bereich der FreizeitbetreuerInnen Mehrkosten für die Stadt Wien bewirkt.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetz keine Mehrkosten.

**Wirtschaftspolitische Auswirkungen:***-Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:*

Die verstärkte Integration von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Polytechnischen Schule unterstützt eine bestmögliche Vorbereitung auf deren Eingliederung in das Berufsleben und führt damit zu verbesserten Arbeitsplatzchancen.

Die Neue Mittelschule stellt die pädagogische Weiterentwicklung der Hauptschule dar. Die Schülerinnen und Schüler werden je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit für den Übertritt in eine mittlere oder höhere Schule befähigt und auf das Berufsleben gut vorbereitet.

*-Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:*

Keine



*-Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:*

Die zusätzliche Ausbildungsmöglichkeit zur Freizeitpädagogin bzw. zum Freizeitpädagogen ermöglicht den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung und stellt somit einen wertvollen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar.

Die Überführung der Integration auf der 9. Schulstufe in das Regelschulwesen fördert den Zugang zur Bildung und damit die Eingliederung in das berufliche Leben.

Mit der Neuen Mittelschule wird chancengleicher Zugang zu Bildung, unabhängig der sozialen Herkunft, geschaffen.

### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Die Ausbildung zur Freizeitpädagogin bzw. zum Freizeitpädagogen eröffnet neue Berufschancen für Frauen und Männer.

Die Neue Mittelschule als ganztägige Schulform unterstützt Eltern und Alleinerziehende.

Sprachförderkurse erhöhen die Chancengleichheit.

### **Verhältnisse zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

Erläuterungen

## **A. Allgemeiner Teil**

Die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen ist nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung. Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Mit BGBl. I Nr. 73/2011 wurden die Voraussetzungen für ein neues Berufsbild in der schulischen Tagesbetreuung - und zwar jenes der Freizeitpädagogin bzw. des Freizeitpädagogen, welche bzw. welcher an einer pädagogischen Hochschule ausgebildet wird - geschaffen. Mit den ausführungsgesetzlichen Bestimmungen wird nunmehr geregelt, dass FreizeitpädagogInnen auch im Bereich der ganztägig geführten allgemein bildenden öffentlichen Pflichtschulen im Freizeiteil eingesetzt werden können.

Um die Integration auf der 9. Schulstufe weiter voranzutreiben, wurden mit BGBl. I Nr. 9/2012 die Voraussetzungen geschaffen, die bis dahin bestehenden Schulversuche zur Integration von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Polytechnischen Schule in das Regelschulwesen überzuführen.

Mit BGBl. I Nr. 36/2012 wurde die Neue Mittelschule, die bis jetzt als vierjähriger Modellversuch auf der Grundlage des § 7a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2008, geführt wurde, als systematische Weiterentwicklung der Hauptschule in das Regelschulwesen überführt. Beginnend mit dem Schuljahr 2012/13 sollen die Neuen Mittelschulen aufsteigend als vierjährige Pflichtschulen der Sekundarstufe I kontingentweise, akkordiert zwischen Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und den Landesschulräten/dem Stadtschulrat für Wien, die Hauptschulen ersetzen. Im Schuljahr 2015/16 werden bundesweit die letzten Klassen der Hauptschulen durch Klassen der Neuen Mittelschule ersetzt werden und der Vollausbau der Neuen Mittelschule damit nach weiteren drei Schuljahren 2018/19 erreicht sein.

Mit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2010, wurde die Höchstdauer von Sprachförderkursen auf zwei Jahre verlängert. Mit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 79/2012, wurde die zeitliche Befristung für die Durchführung von Sprachförderkursen auf zwei weitere Schuljahre erstreckt. Damit soll die Förderung von SchülerInnen mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache im Bereich der Volks- und Hauptschulen, der Neuen Mittelschulen sowie der Polytechnischen Schulen durch Sprachförderkurse erfolgen, damit diese dem Unterricht der jeweiligen Schulstufe folgen können.

Im Rahmen der vom Bund erlassenen Grundsatzbestimmung hat der Landesgesetzgeber nunmehr die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

### **Kosten:**

#### **1. FreizeitpädagogInnen:**

Die Ausbildung der FreizeitpädagogInnen erfolgt an den pädagogischen Hochschulen im Lehrgang Freizeitpädagogik. Die Kosten der Ausbildung trägt zur Gänze der Bund.

Zu den Aufgaben der Schulerhalterin Stadt Wien zählt unter Anderem im Bereich der ganztägigen Schulformen auch die Beistellung des für die Tagesbetreuung - ausgenommen die Lernzeiten - erforderlichen Betreuungspersonals.

Die Entlohnung der bisher im Freizeitteil tätigen BetreuerInnen erfolgt entsprechend den Bestimmungen des von den Sozialpartnern ausverhandelten Kollektivvertrages für ArbeitnehmerInnen, die bei Mitgliedern der Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS) beschäftigt sind. AbsolventInnen des Hochschullehrganges sind demnach im Falle einer Anstellung in der Verwendungsgruppe 7/Gehaltsstufe 1 einzustufen. Bereits jetzt sind BetreuerInnen beschäftigt, die aufgrund diverser Qualifikationen in der Verwendungsgruppe 7 eingestuft sind oder wegen ihrer langjährigen Dienstzugehörigkeit nicht in den BAGS-Kollektivvertrag übergetreten sind und daher einem für sie finanziell attraktiveren Mindestlohtarif unterliegen.

Für rund 450 im Bereich der schulischen Tagesbetreuung tätige BetreuerInnen besteht jedoch die Möglichkeit, in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, in Zukunft den berufsbegleitenden zweisemestrigen Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik an einer Pädagogischen Hochschule zu besuchen und somit eine abgeschlossene Ausbildung als Freizeitpädagoge/Freizeitpädagogin zu erhalten. Dies hätte zur Folge, dass die derzeit in den Verwendungsgruppen 5 und 6 des BAGS-Kollektivvertrages eingestufteten MitarbeiterInnen in die Verwendungsgruppe 7 umzureihen wären.

Mit September 2012 werden die ersten 50 in der schulischen Tagesbetreuung bereits tätigen BetreuerInnen - in zwei Lehrgängen zu je 25 TeilnehmerInnen - mit diesem zweisemestrigen Lehrgang beginnen. Die Umreihung in die Verwendungsgruppe 7 könnte somit mit Juli 2013 erfolgen.

Unter Heranziehung der derzeitigen durchschnittlichen Einreihung und unter Beachtung des überwiegend bestehenden wöchentlichen Beschäftigungsausmaßes ergibt sich folgendes Bild:

Der derzeitige Jahrespersonalgesamtaufwand pro MitarbeiterIn der Verwendungsgruppe 5 Gehaltsstufe 2 auf Basis 31 Wochenstunden Beschäftigungsausmaß beträgt 25.870,17 EUR. Für 25 MitarbeiterInnen ergibt sich ein Jahrespersonalgesamtaufwand in Höhe von 646.754,25 EUR,

Der derzeitige Jahrespersonalgesamtaufwand pro MitarbeiterIn der Verwendungsgruppe 6 Gehaltsstufe 2 auf Basis 31 Wochenstunden Beschäftigungsausmaß beträgt 27.755,81 EUR. Für 25 MitarbeiterInnen ergibt sich ein Jahrespersonalgesamtaufwand in Höhe von 693.895,25 EUR.

Der derzeitige Jahrespersonalgesamtaufwand pro MitarbeiterIn der Verwendungsgruppe 7 Gehaltsstufe 2 auf Basis 31 Wochenstunden Beschäftigungsausmaß beträgt 29.189,02 EUR. Für 50 MitarbeiterInnen ergibt sich ein Jahrespersonalgesamtaufwand in Höhe von 1.459.451,-- EUR.

Für den Dienstgeber bzw. für die Stadt Wien könnten erstmals ab Juli 2013 Mehrkosten in Höhe von maximal **rund 120.000,-- EUR** entstehen.

Unter der Annahme, dass auch in den Folgejahren die rund 160 in den Verwendungsgruppen 5 und 6 beschäftigten MitarbeiterInnen - eine unternehmensinterne Umfrage hat ergeben, dass diese Personenanzahl vorerst ein Interesse an der Ausbildung zur Freizeitpädagogin bzw. zum Freizeitpädagogen hat - schrittweise den gegenständlichen Hochschullehrgang besuchen werden, ist innerhalb der nächsten Jahre mit einer zusätzlichen jährlichen Steigerung der Personalkosten in Höhe von **100.000,-- bis 120.000,-- EUR** (ohne Berücksichtigung der sonstigen Strukturanpassung und der gesetzlichen Gehaltserhöhung) zu rechnen.

## 2.Integration auf der neunten Schulstufe:

Bereits vor Inkrafttreten der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen wurden Schulversuche zur verstärkten Integration von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in nahezu allen Wiener Polytechnischen Schulen geführt. Durch die nunmehrige Überführung der Integration in das Regelschulwesen ist daher für die Schulerhalterin Gemeinde Wien mit keinen gesteigerten Anforderungen im Bereich der

Raum- und Ausstattungsressourcen zu rechnen. Der Einsatz von LandeslehrerInnen in diesem Bereich ist in dem jeweils vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur genehmigten Stellenplan für LehrerInnen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen im ausreichenden Ausmaß zu berücksichtigen.

### 3. Neue Mittelschule:

Durch die aufsteigende Einrichtung von Neuen Mittelschulklassen anstelle von Hauptschulklassen entstehen für die Stadt Wien keine zusätzlichen Kosten. Der Einsatz von LandeslehrerInnen hat im Rahmen der vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur genehmigten Stellenpläne für LehrerInnen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen zu erfolgen. Zudem hat der Bund auch die sechs zusätzlichen Unterrichtsstunden pro Klasse und Woche finanziell abzudecken. Die Personalkosten für LehrerInnen sind somit zur Gänze vom Bund zu tragen.

### 4. zeitlich limitierte Sprachförderkurse:

Für den Bereich der zeitlich limitierten Sprachförderkurse werden für das Land Wien keine Kosten anfallen, da die für die Abhaltung der Sprachförderkurse notwendigen LandeslehrerInnen vom Bund im Rahmen der vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur genehmigten Stellenpläne bereitzustellen sind.

### **Ausführungen zu den geschlechtsspezifischen Auswirkungen:**

Die Ausbildung zur Freizeitpädagogin bzw. zum Freizeitpädagogen eröffnet gerade in diesem Berufsfeld sowohl Frauen als auch Männern die Möglichkeit, an der Pädagogischen Hochschule - auch im zweiten Bildungsweg - in Form eines Hochschullehrganges eine berufsbegleitende zweisemestrige Ausbildung zu absolvieren und ihre Berufschancen zu verbessern.

Die Neue Mittelschule sieht als pädagogische Weiterentwicklung der Hauptschule Formen der inneren Differenzierung vor, um die Schülerinnen und Schüler in ihrer Lern- und Leistungsfähigkeit zu fördern, wie z.B. Begabungs- und Begabtenförderung, Teamteaching oder die temporäre Einrichtung von Förder- und Leistungskursen. Dabei handelt es sich um wesentliche Elemente zur Umsetzung einer Chancengleichheit am Bildungs- und Berufsweg, welche der Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede in sozialer und ausbildungsmäßiger Hinsicht dienen.

Durch Sprachförderkurse werden Schülerinnen und Schüler mit Sprachdefiziten in ihrer künftigen schulischen Laufbahn gefördert und wird somit ein wesentlicher Beitrag zu mehr Chancengleichheit im Bildungsweg und im Berufsleben geleistet. Insbesondere sollen dadurch auch geschlechtsspezifische Unterschiede in sozialer und ausbildungsmäßiger Hinsicht sowohl für Schülerinnen und Schüler mit als auch ohne Migrationshintergrund verringert werden. Durch die Möglichkeit Sprachförderkurse auch bis zu zwei Jahren besuchen zu können, wird dies noch verstärkt.

## B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 3, 5, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 22, 28, 29, 31, 33 und 34 (§ 1 Abs. 1; § 2 Abs. 2; § 8 Abs. 1a Z 2; § 15 Abs. 3; § 16 Abs. 1 Z 2, Abs. 4, 5 und 6; § 20 Abs. 1 Z 2; § 27 Abs. 1; § 33; § 37 Abs. 1; § 46 Abs. 1 dritter Satz; § 55 und § 57 Abs. 8)

Die Hauptschule wird kontingentweise in die Neue Mittelschule überführt. Die beiden Schularten bestehen somit bis zur vollständigen Umsetzung der Neuen Mittelschule nebeneinander. In den jeweiligen Bestimmungen ist daher die Neue Mittelschule zu ergänzen.

Zu Art. I Z 2, 27 und 32 (§ 1 Abs. 2; § 31 Abs. 3 und § 54)

Diese Änderung berücksichtigt die aktuelle Fassung des Schulorganisationsgesetzes. Betreffend des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt eine redaktionelle Richtigstellung.

Zu Art. I Z 4 und Z 30 (§ 3 Abs.2 und § 41 Abs.3)

Mit dieser Bestimmung wird die rechtliche Grundlage geschaffen, dass auch die Berufsgruppe der FreizeitpädagogInnen im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung und in Schülerheimen eingesetzt werden kann.

Die nunmehrige Erweiterung gewährleistet, dass in Zukunft auch FreizeitpädagogInnen im Rahmen des Freizeitteiles der Tagesbetreuung an allgemein bildenden Pflichtschulen neben den bereits seit vielen Jahren eingesetzten FreizeitbetreuerInnen und LehrerInnen tätig sein können.

Durch die Ausführungen in § 13 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes, mit welchem bereits festgelegt ist, für welche Teile der schulischen Tagesbetreuung Betreuungspersonal einzusetzen ist, entfiel mit der Novelle zum Pflichtschülerhaltungs – Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 73/2011, in §10 der Klammerausdruck „ausgenommen die Lernzeiten“ und konnte dieser somit auch hier entfallen.

Zu Art. I Z 6 und 7 (§ 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 2)

Mit diesen Bestimmungen wird ermöglicht, dass auch die Berufsgruppe der FreizeitpädagogInnen im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung an allgemein bildenden Pflichtschulen eingesetzt werden können.

Zu Art. I Z 8, 9 und 10 (§ 14a; § 14b; § 14c; § 14d; § 14e und § 14f)

Mit diesen Bestimmungen werden die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen, betreffend den Aufbau, die Organisationsform, die Sonderformen, die zum Einsatz kommenden LehrerInnen, FreizeitpädagogInnen und sonstige geeignete BetreuerInnen und die Klassenschülerzahl der Neuen Mittelschule in analoger Weise zur Hauptschule, umgesetzt.

Die Neue Mittelschule ist eine Pflichtschule der Sekundarstufe I. Sie schließt an die 4. Klasse der Volksschule an und umfasst vier Schulstufen. Bis zum Vollausbau der Neuen Mittelschule mit Schuljahr 2018/19 sind sowohl die ausführungsgesetzlichen Bestimmungen zur Hauptschule als auch jene zur Neuen Mittelschule vorzusehen.

Neue Mittelschulen können auch als Schulen mit sportlichem oder musikischem Schwerpunkt geführt werden.

Der Unterricht in der Neuen Mittelschule ist durch FachlehrerInnen zu erteilen. Für den Unterricht von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete LehrerInnen zusätzlich einzusetzen. Die Klassenschülerzahl darf 25 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Ebenso ist eine Verringerung der Klassenschülerzahl im Falle des gemeinsamen Unterrichts von SchülerInnen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf vorgesehen.

Die Bestimmung des § 14f soll klarstellen, dass es sich bei der Neuen Mittelschule um eine systematische Weiterentwicklung der Hauptschule mit neuem pädagogischem Konzept handelt. Beginnend mit dem Schuljahr 2012/13 werden die Neuen Mittelschulen aufsteigend als vierjährige Pflichtschulen der Sekundarstufe I kontingentweise die Hauptschulen ersetzen. Die Führung von ersten Klassen der Hauptschulen als Neue Mittelschulen ist gemäß § 130a Schulorganisationsgesetz durch den Stadtschulrat für Wien zu beantragen und durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister zu genehmigen.

Die pädagogischen Maßnahmen zur Umsetzung der Neuen Mittelschule finden sich in den jeweiligen bundesgesetzlichen Bestimmungen.

#### Zu Art. I Z 11 (§ 15 Abs. 1)

Bei der Neuformulierung dieser Bestimmung handelt es sich um eine Klarstellung, dass die Sonderschule neun Jahre dauert, wobei das letzte Schuljahr der Sonderschule das Berufsvorbereitungsjahr ist.

#### Zu Art. I Z 17 und 18 (§ 19 Abs. 3 und 3a)

Mit diesen Bestimmungen werden Regelungen zur Unterrichtsordnung an der Polytechnischen Schule getroffen. Dabei sind die SchülerInnen grundsätzlich entsprechend ihrer Einstufung in Leistungsgruppen klassenübergreifend in Schülergruppen zusammenzufassen. Dies kann bei einem gemeinsamen Unterricht von SchülerInnen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf aus Gründen der besseren Betreuung entfallen. Weiters können zeitweise Klassen der Polytechnischen Schule und der Sonderschule gemeinsam geführt werden.

#### Zu Art. I Z 20 (§ 21 Abs. 2)

Mit dieser Bestimmung wird nunmehr festgelegt, dass für den Unterricht von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzliche LehrerInnen einzusetzen sind, damit diese eine erhöhte Aufmerksamkeit und Betreuung erhalten. Die zusätzlichen LehrerInnen werden in der Regel solche mit dem Lehramt Sonderschule sein. Es können jedoch auch LehrerInnen, die keine besondere Ausbildung zur sonderpä-

dagogischen Förderung besitzen, mit deren Zustimmung für diesen Unterricht eingesetzt werden.

Des Weiteren wird mit dieser Bestimmung ermöglicht, dass auch die Berufsgruppe der FreizeitpädagogInnen im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung an Polytechnischen Schulen eingesetzt werden können.

#### Zu Art. I Z 21 (§ 22)

Im Zuge der Überführung der Schulversuche zur Integration von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Polytechnischen Schulen in das Regelschulwesen sind auch Regelungen betreffend die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl in Polytechnischen Schulen bei einem gemeinsamen Unterricht von SchülerInnen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf zu treffen. Die Herabsetzung ist der bereits bestehenden Regelung in Hauptschulen nachgebildet.

#### Zu Art. I Z 23 (§ 27a)

Die derzeit befristet bestehenden Sprachförderkurse werden aufgrund der positiven Evaluierung um zwei weitere Jahre verlängert.

SchülerInnen können - sofern notwendig - auch in einem zweiten Unterrichtsjahr als außerordentliche SchülerInnen den Sprachförderkurs besuchen.

Der Stadtschulrat für Wien hat auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Z 6 Wiener Schulgesetz durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Schulerhalter zu bestimmen, bei welcher Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen wurden, Sprachförderkurse zu führen sind. Dabei muss sichergestellt sein, dass im Zuge der Bewirtschaftung der Landeslehrerstellenpläne die vom Bund zur Verfügung gestellten Personalressourcen nicht überschritten werden.

#### Zu Art I Z 24 und 25 (§ 28)

Der inhaltlich gleichbleibende Abs. 3 wird aus systematischen Gründen dem Bereich „ganztägige Schulformen des § 29 Wiener Schulgesetz zugeordnet. Dementsprechend ist auch die Überschrift zu § 28 Wiener Schulgesetz zu adaptieren.

#### Zu Art. I Z 26 (§ 29)

Bisher war es bereits möglich, an allgemein bildenden Pflichtschulen eine klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Tagesbetreuung ab 15 angemeldeten Schülern einzurichten. Durch die nunmehrige Schaffung der Möglichkeit der schulartenübergreifenden Führung der Tagesbetreuung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen soll der Ausbau der schulischen Tagesbetreuung gefördert werden, wobei auch in Zukunft zunächst eine klassen-, dann eine schulstufen-, dann eine schul- und erst in letzter Folge eine schulartenübergreifende Führung der schulischen Tagesbetreuung anzustreben ist.

Neu ist zudem die Bestimmung, dass bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung bei schulartenübergreifender Führung jedenfalls ab 12

angemeldeten SchülerInnen eine Tagesbetreuung einzurichten ist. Diese verpflichtend umzusetzende grundsatzgesetzliche Bestimmung bezweckt vor allem die Berücksichtigung der ländlichen Situation, damit bei Nichterreichung der Schüleranzahl von 15 dennoch eine Betreuungsgruppe gebildet werden kann.



1 8 . S c h u l g e s e t z n o v e l l e  
T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung

**§ 1.** (1) Dieses Gesetz gilt - abgesehen von den Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien und sofern nicht im folgenden ausdrücklich anderes bestimmt wird - für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Schulen (allgemeinbildende Pflichtschulen) und für die Berufsschulen (berufsbildende Pflichtschulen) sowie für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder überwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

(2) Unter dieses Gesetz fallen nicht die öffentlichen Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006, die öffentlichen Übungsschülerheime, die öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Praxisschulen bestimmt sind, sowie das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien.

(2)...

**§ 2.** (1)...

(2) Die öffentlichen Pflichtschulen werden in diesem Gesetz kurz Pflichtschulen oder, sofern sich die Regelung auf einzelne Schularten bezieht, Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen, die öffentlichen Schülerheime kurz Schülerheime genannt.

**§ 3.** (1)...

(2) Unter Erhaltung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die

Fassung laut Entwurf

**§ 1.** (1) Dieses Gesetz gilt - abgesehen von den Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien und sofern nicht im folgenden ausdrücklich anderes bestimmt wird - für die öffentlichen Volks- **und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen,** Sonderschulen und Polytechnischen Schulen (allgemeinbildende Pflichtschulen) und für die Berufsschulen (berufsbildende Pflichtschulen) sowie für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder überwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

(2) Unter dieses Gesetz fallen nicht die öffentlichen Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I **Nr. 79/2012**, die öffentlichen Übungsschülerheime, die öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Praxisschulen bestimmt sind, sowie das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien.

(2)...

**§ 2.** (1)...

(2) Die öffentlichen Pflichtschulen werden in diesem Gesetz kurz Pflichtschulen oder, sofern sich die Regelung auf einzelne Schularten bezieht, Volksschulen, Hauptschulen, **Neue Mittelschulen,** Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen, die öffentlichen Schülerheime kurz Schülerheime genannt.

**§ 3.** (1)...

(2) Unter Erhaltung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die

Beistellung der Lehrer beziehungsweise der Betreuer, des Schularztes sowie des zur Betreuung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwarte und Reinigungspersonal) sowie die Bereitstellung und Instandhaltung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Unterrichtsmittel sowie die Deckung des sonstigen Sachaufwandes, an ganztägigen Schulformen auch die Beistellung der für die Tagesbetreuung (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Betreuer und die Vorsorge für die Verpflegung, zu verstehen.

(3)...

(4)...

(5)...

#### § 8. (1)...

(1a) Volksschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. ...

2. als Volksschulklassen, die einer Hauptschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind oder

3. ....

(2)...

#### § 9. (1)...

(2) Für jede Volksschule sind ein Leiter, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer und die erforderlichen Lehrer für einzelne Gegenstände zu bestellen. An ganztägigen Volksschulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Betreuer zu bestellen.

(3)...

Beistellung der Lehrer, **der Freizeitpädagogen oder der sonstigen geeigneten Betreuer**, des Schularztes sowie des zur Betreuung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwarte und Reinigungspersonal) sowie die Bereitstellung und Instandhaltung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Unterrichtsmittel sowie die Deckung des sonstigen Sachaufwandes, an ganztägigen Schulformen auch die Beistellung der für die Tagesbetreuung erforderlichen Lehrer, **Freizeitpädagogen oder sonstigen geeigneten Betreuer** und die Vorsorge für die Verpflegung, zu verstehen.

(3)...

(4)...

(5)...

#### § 8. (1)...

(1a) Volksschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. ...

2. als Volksschulklassen, die einer Hauptschule, **einer Neuen Mittelschule** oder einer Sonderschule angeschlossen sind oder

3. ....

(2)...

#### § 9. (1)...

(2) Für jede Volksschule sind ein Leiter, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer und die erforderlichen Lehrer für einzelne Gegenstände zu bestellen. An ganztägigen Volksschulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer, **ein Freizeitpädagoge oder ein sonstiger geeigneter Betreuer** vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene **und individuelle** Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer, für die Freizeit die erforderlichen Lehrer, **Freizeitpädagogen oder sonstige geeignete Betreuer** zu bestellen.

(3)...

<p>(4)...</p> <p><b>§ 13. (1)</b>  (2) Für jede Hauptschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. An ganztägigen Hauptschulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Betreuer zu bestellen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Modellversuche zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I</b></p> <p><b>§ 14a. (1)</b> Zur Durchführung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I gemäß § 7a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2008, kann zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesminister zu erlassenden Modellpläne von den Bestimmungen der §§ 11 Abs. 2 und 3, 57 Abs. 5a und 58 im notwendigen Ausmaß mit Zustimmung des Schulerhalters abgewichen werden.  (2) Gleichzeitig gilt § 80 mit der Maßgabe, dass Hauptschulen, an denen Modellversuche im Sinne des Abs. 1 geführt werden, zusätzlich in den davon betroffenen Bereichen eine auf den Modellversuch hinweisende Bezeichnung zu führen haben.</p>	<p>(4)...</p> <p><b>§ 13. (1)</b>  (2) Für jede Hauptschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. An ganztägigen Hauptschulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer, <b>ein Freizeitpädagoge oder ein sonstiger geeigneter Betreuer</b> vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene <b>und individuelle</b> Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer, für die Freizeit die erforderlichen Lehrer, <b>Freizeitpädagogen oder sonstige geeignete Betreuer</b> zu bestellen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Neue Mittelschulen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufbau</b></p> <p><b>§ 14a. (1) Die Neue Mittelschule umfasst vier Schulstufen (fünfte bis achte Schulstufe).</b>  <b>(2) Die Schüler der Neuen Mittelschule sind in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.</b>  <b>(3) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von Schülern ohne sonderpädagogischen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der Neuen Mittelschule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.</b>  <b>(4) Neue Mittelschulen können als ganztägige Schulen geführt werden.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Organisationsformen</b></p> <p><b>§ 14b. (1) Neue Mittelschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen</b>  <b>1. als selbstständige Neue Mittelschulen oder</b>  <b>2. als Klassen einer Neuen Mittelschule, die einer Volksschule,</b></p>
--	---

einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder  
3. als Expositurklassen (§ 39) einer selbstständigen Neuen Mittelschule.

(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 legt nach den örtlichen Gegebenheiten der Stadtschulrat für Wien fest. Vor der Entscheidung ist das Schulforum und das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören und die Zustimmung des Schulerhalters einzuholen.

#### Sonderformen

§ 14c. Als Sonderformen können Neue Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

#### Lehrer

§ 14d. (1) Der Unterricht in den Neuen Mittelschulen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen. Beim zusätzlichen Lehrereinsatz ist auf die Gesamtzahl und Zusammensetzung der Schüler in der Klasse und die sich daraus ergebenden pädagogischen Erfordernisse, insbesondere auf die Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie die Art und das Ausmaß ihrer Behinderung Bedacht zu nehmen.

(2) Für jede Neue Mittelschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. An ganztägigen Neuen Mittelschulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer, ein Freizeitpädagoge oder ein sonstiger geeigneter Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer, für die Freizeit die

**§ 15.** (1) Die Sonderschule umfaßt acht, im Falle der Einbeziehung der Polytechnischen Schule oder eines Berufsvorbereitungsjahres neun Schulstufen.

(2)...

(3) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die §§ 7, 11 und 19 insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.

(4)...

erforderlichen Lehrer, Freizeitpädagogen oder sonstige geeignete Betreuer zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes nicht berührt.

#### Klassenschülerzahl

**§ 14e. (1)** Die Klassenschülerzahl an der Neuen Mittelschule darf 25 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; ein Abweichen hievon kann aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten) bewilligt werden.

(2) Im Falle des gemeinsamen Unterrichtes von Schülern ohne sonderpädagogischen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Neuen Mittelschulen vermindert sich die Klassenschülerhöchstzahl für jeden leistungsbehinderten oder lernschwachen Schüler um eins und für jeden Schüler mit anderer Behinderungsform um zwei.

**§ 14f.** Die bestehenden Hauptschulen werden entsprechend § 130a Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 79/2012, beginnend mit dem Schuljahr 2012/13 zu Neuen Mittelschulen weiterentwickelt. Dabei ist vom Fortbestand der bestehenden Schule auszugehen, bestehende Bescheide und Bewilligungen erstrecken sich auf die Neuen Mittelschulen.

**§ 15. (1)** Die Sonderschule umfasst neun Schulstufen. Die letzte Schulstufe ist das Berufsvorbereitungsjahr.

(2)...

(3) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, **der Neuen Mittelschule** oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die §§ 7, 11, **14a** und 19 insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zulässt.

§ 16. (1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1....

2. als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind.

Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 8 Abs. 1 und 2 Anwendung.

In den Fällen der Z 2 ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

(2)...

1...

2...

3...

4...

5...

6...

7...

8...

9...

(3)...

(4) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden.

(5) Die im Abs. 2 unter Z 2 bis 8 angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung "Volksschule", "Hauptschule" bzw. "Polytechnische Schule", in den Fällen der Z 2 bis 7 unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

(6) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für

(4)...

§ 16. (1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1....

2. als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule, **einer Neuen Mittelschule**, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind.

Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 8 Abs. 1 und 2 Anwendung.

In den Fällen der Z 2 ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

(2)...

1...

2...

3...

4...

5...

6...

7...

8...

9...

(3)...

(4) An Volks- **und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen**, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden.

(5) Die im Abs. 2 unter Z 2 bis 8 angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung "Volksschule", "Hauptschule", "**Neue Mittelschule**" bzw. "Polytechnische Schule", in den Fällen der Z 2 bis 7 unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen und Kurse können auch "Heilstättenschulen" eingerichtet werden.

**§ 19. (1)...**

(2)...

(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen.

(4)...

**§ 20. (1)** Polytechnische Schulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. ...

2. als Klassen von Polytechnischen Schulen, die einer Volksschule, einer Hauptschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind oder

3. ...

(2)...

**§ 21. (1)...**

(6) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, **der Neuen Mittelschule**, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen und Kurse können auch "Heilstättenschulen" eingerichtet werden.

**§ 19. (1)...**

(2)...

(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. **Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern ohne sonderpädagogischen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen.**

**(3a) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von Schülern ohne sonderpädagogischen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der Polytechnischen Schule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.**

(4)...

**§ 20. (1)** Polytechnische Schulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. ...

2. als Klassen von Polytechnischen Schulen, die einer Volksschule, einer Hauptschule, **einer Neuen Mittelschule** oder einer Sonderschule angeschlossen sind oder

3. ...

(2)...

(2) Für die Polytechnischen Schulen sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Wird die Polytechnische Schule als selbständige Schule geführt, ist überdies ein Leiter zu bestellen. An ganztägigen Polytechnischen Schulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Betreuer zu bestellen.

**§ 22.** (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Polytechnischen Schule darf 25 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; ein Abweichen hievon kann aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) bewilligt werden.

(2) Für Polytechnische Schulklassen, die einer Sonderschule angeschlossen oder die in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen eingerichtet sind, gelten die in § 18 genannten Klassenschülerzahlen.

**§ 27.** (1) An der Hauptschule, an der Polytechnischen Schule und an der Berufsschule ist der Unterricht in Bewegung und Sport getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

(2)...

**§ 21.** (1)...

(2) Für die Polytechnischen Schulen sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen. **Für den integrativen Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen.**

Wird die Polytechnische Schule als selbstständige Schule geführt, ist überdies ein Leiter zu bestellen. An ganztägigen Polytechnischen Schulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer, **ein Freizeitpädagoge oder ein sonstiger geeigneter Betreuer** vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene **und individuelle** Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer, für die Freizeit die erforderlichen Lehrer, **Freizeitpädagogen oder sonstige geeignete Betreuer** zu bestellen.

**§ 22.** (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Polytechnischen Schule darf 25 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; ein Abweichen hievon kann aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten) bewilligt werden.

**(2) Im Falle des gemeinsamen Unterrichtes von Schülern ohne sonderpädagogischen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Polytechnischen Schulen vermindert sich die Klassenschülerhöchstzahl für jeden leistungsbehinderten oder lernschwachen Schüler um eins und für jeden Schüler mit anderer Behinderungsform um zwei.**

**(3)** Für Polytechnische Schulklassen, die einer Sonderschule angeschlossen oder die in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen eingerichtet sind, gelten die in § 18 genannten Klassenschülerzahlen.

**§ 27.** (1) An der Hauptschule, **an der Neuen Mittelschule**, an der Polytechnischen Schule und an der Berufsschule ist der Unterricht in Bewegung und Sport getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.



<p>(3)...</p> <p>(4)...</p> <p>(5)...</p> <p><b>§ 27a.</b> In den Schuljahren 2008/09 und 2009/10 können an Volksschulen einschließlich der Vorschulstufe, an Hauptschulen und an Polytechnischen Schulen jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülern, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, Sprachförderkurse eingerichtet werden.</p> <p>Sprachförderkurse dauern höchstens ein Unterrichtsjahr und können auch schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden. Für Sprachförderkurse sind die erforderlichen Lehrer vorzusehen.</p> <p>Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes an öffentlichen Pflichtschulen, Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen.</p> <p>Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes an öffentlichen Pflichtschulen, Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen sowie Gruppenbildung im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen</p> <p><b>§ 28.</b> (1)...</p> <p>(2)...</p> <p>(3) Die zur Tagesbetreuung angemeldeten Schüler an ganztägigen Schulformen sind, ausgenommen an Sonderschulen, in Gruppen von mindestens 15 und höchstens 25 zusammenzufassen.</p> <p style="text-align: center;">Ganztägige Schulformen, Campus und Schülerheime Ganztägige Schulformen</p>	<p>(2)...</p> <p>(3)...</p> <p>(4)...</p> <p>(5)...</p> <p><b>§ 27a.</b> In den Schuljahren 2012/13 und 2013/14 können an Volksschulen, an Hauptschulen, an Neuen Mittelschulen und an Polytechnischen Schulen, die keine Praxisschulen gemäß § 33a des Schulorganisationsgesetzes sind, jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülern, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, Sprachförderkurse eingerichtet werden.</p> <p><b>Sprachförderkurse dauern höchstens zwei Unterrichtsjahre und können auch schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden. Für Sprachförderkurse sind die erforderlichen Lehrer vorzusehen.</b></p> <p>Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes an öffentlichen Pflichtschulen <b>sowie</b> Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen</p> <p><b>§ 28.</b> (1)...</p> <p>(2)...</p> <p><b>(3) entfällt</b></p> <p style="text-align: center;">Ganztägige Schulformen, <b>Gruppenbildung im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen</b>, Campus und Schülerheime</p>
---	---

**§ 29.** (1) Ganztägige Schulformen sind Schulen mit Tagesbetreuung, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird. Zur Berücksichtigung der beruflichen und sozialen Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten sowie zur pädagogischen Weiterentwicklung kann an Schulstandorten eine klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Tagesbetreuung eingerichtet werden, sofern die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind und nicht auf andere regionale Betreuungsangebote zurückgegriffen werden kann.

(2) Zum Besuch der Tagesbetreuung ist eine Anmeldung des Schülers erforderlich. Unterricht und Tagesbetreuung können je nach Organisationsform in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden.

**§ 31.** (1)...

(2)...

(3) Soweit die Durchführung von Schulversuchen im Sinne des § 7 Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2008, die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt, kann die Landesregierung Abweichungen von den Bestimmungen dieses Hauptstückes mit dem Bund vereinbaren.

(4)...

(5)...

Hauptschulen

**§ 33.** Hauptschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die

## Ganztägige Schulformen

**§ 29.** (1) Ganztägige Schulformen sind Schulen mit Tagesbetreuung, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird. Zur Berücksichtigung der beruflichen und sozialen Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten sowie zur pädagogischen Weiterentwicklung kann an Schulstandorten eine klassen-, schulstufen-, schul- oder **schulartenübergreifende** Tagesbetreuung eingerichtet werden, sofern die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind und nicht auf andere regionale Betreuungsangebote zurückgegriffen werden kann.

(2) **Die zur Tagesbetreuung angemeldeten Schüler an ganztägigen Schulformen sind, ausgenommen an Sonderschulen, in Gruppen von mindestens 15 - bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung in Gruppen von mindestens 12 - und höchstens 25 zusammenzufassen.**

(3) Zum Besuch der Tagesbetreuung ist eine Anmeldung des Schülers erforderlich. Unterricht und Tagesbetreuung können je nach Organisationsform in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden.

**§ 31.** (1)...

(2)...

(3) Soweit die Durchführung von Schulversuchen im Sinne des § 7 Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. **79/2012**, die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt, kann die Landesregierung Abweichungen von den Bestimmungen dieses Hauptstückes mit dem Bund vereinbaren.

(4)...

(5)...

Hauptschulen/**Neue Mittelschulen**

Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl zu bestehen, daß möglichst alle hauptschulfähigen Kinder bei einem ihnen zumutbaren Schulweg eine Hauptschule besuchen können. Voraussetzung für das Bestehen einer Hauptschule ist jedoch eine sich auf Grund eines dreijährigen Durchschnittes ergebende Mindestschülerzahl von 200 Schülern. Die Bevölkerungsentwicklung muß zudem die Annahme rechtfertigen, daß die Mindestschülerzahl auch in den nächsten drei Jahren gegeben ist. Zumutbar ist der Schulweg jedenfalls, wenn er unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse nicht mehr als vier Kilometer beträgt. Wo öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, deren Verkehrszeiten ein zeitgerechtes Eintreffen in der Schule ermöglichen, tritt an Stelle der vorerwähnten vier Kilometer eine Geh- und Fahrzeit von nicht mehr als einer Stunde.

§ 37. (1) Eine allgemeinbildende Pflichtschule kann geteilt werden, wenn durch einen Zeitraum von drei Jahren die Anzahl der Klassen an einer Volksschule oder Sonderschule mindestens 12, an einer Hauptschule mindestens 16 und einer Polytechnischen Schule mindestens 12 ununterbrochen beträgt.

(2)...

§ 41. (1)...

(2)...

(3) Die Beistellung der für die Tagesbetreuung (ausgenommen die Lernzeiten) an ganztägigen Schulformen erforderlichen Lehrer oder Betreuer und die Beistellung von Schulärzten sowie die Beistellung der für die Schülerheime erforderlichen Betreuer obliegt der Gemeinde Wien.

§ 46. (1) Für jede Pflichtschule ist ein Schulsprengel festzusetzen. Die Schulsprengel haben lückenlos aneinanderzugrenzen. Bei Festsetzung der Schulsprengel für Volks-, Haupt- und Sonderschulen ist auf

§ 33. Hauptschulen **und Neue Mittelschulen** haben unter Bedacht-  
nahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl zu bestehen, dass möglichst **alle Schüler** bei einem ihnen zumutbaren Schulweg eine Hauptschule **oder Neue Mittelschule** besuchen können. Voraussetzung für das Bestehen einer Hauptschule **oder Neuen Mittelschule** ist jedoch eine sich auf Grund eines dreijährigen Durchschnittes ergebende Mindestschülerzahl von 200 Schülern. Die Bevölkerungsentwicklung muss zudem die Annahme rechtfertigen, dass die Mindestschülerzahl auch in den nächsten drei Jahren gegeben ist. Zumutbar ist der Schulweg jedenfalls, wenn er unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse nicht mehr als vier Kilometer beträgt. Wo öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, deren Verkehrszeiten ein zeitgerechtes Eintreffen in der Schule ermöglichen, tritt an Stelle der vorerwähnten vier Kilometer eine Geh- und Fahrzeit von nicht mehr als einer Stunde.

§ 37. (1) Eine allgemeinbildende Pflichtschule kann geteilt werden, wenn durch einen Zeitraum von drei Jahren die Anzahl der Klassen an einer Volksschule oder Sonderschule mindestens 12, an einer Hauptschule **oder Neuen Mittelschule** mindestens 16 und einer Polytechnischen Schule mindestens 12 ununterbrochen beträgt.

(2)...

§ 41. (1)...

(2)...

(3) Die Beistellung der für die Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen erforderlichen Lehrer, **Freizeitpädagogen oder sonstigen geeigneten Betreuer** und die Beistellung von Schulärzten sowie die Beistellung der für die Schülerheime **erforderlichen Freizeitpädagogen oder der sonstigen geeigneten Betreuer** obliegt der Gemeinde Wien.

§ 46. (1) Für jede Pflichtschule ist ein Schulsprengel festzusetzen. Die Schulsprengel haben lückenlos aneinanderzugrenzen. Bei Fest-

die Bestimmungen der §§ 32 bis 34 Bedacht zu nehmen.

(2)...

(3)...

(4)...

**§ 54.** In den behördlichen Verfahren, die sich in Vollziehung dieses Gesetzes ergeben, kommt der Gemeinde Wien sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer Wiener Pflichtschule beteiligten Gebietskörperschaften Parteistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 zu.

**§ 55.** Die Bestimmungen des I. Abschnittes gelten für die öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- und Polytechnischen Schulen.

**§ 57.** (1)...

(2)...

(3)...

(4)...

(5)...

(6)...

(7)...

(8) Der Vormittagsunterricht darf nicht länger als fünf Unterrichtsstunden dauern. Wenn der Nachmittag unterrichtsfrei ist, kann mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien eine sechste Stunde am Vormittag angesetzt werden. Zur Abhaltung des Unterrichtes in den Pflichtgegenständen Bewegung und Sport, Werkerziehung, Hauswirtschaft, Musikerziehung, in den Freigegegenständen und den unverbindlichen Übungen sowie zur Abhaltung des Förderunterrichts kann mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien für Schüler der Polytechnischen Schule und der Sonderformen der Hauptschulen auch bei Nachmittagsunterricht der Vormittagsunterricht sechs Stunden dauern.

setzung der Schulsprengel für Volks- **und Hauptschulen, Neue Mittelschulen** und Sonderschulen ist auf die Bestimmungen der §§ 32 bis 34 Bedacht zu nehmen.

(2)...

(3)...

(4)...

**§ 54.** In den behördlichen Verfahren, die sich in Vollziehung dieses Gesetzes ergeben, kommt der Gemeinde Wien sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer Wiener Pflichtschule beteiligten Gebietskörperschaften Parteistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes **1991 - AVG** zu.

**§ 55.** Die Bestimmungen des I. Abschnittes gelten für die öffentlichen Volks- **und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen**, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen.

**§ 57.** (1)...

(2)...

(3)...

(4)...

(5)...

(6)...

(7)...

(8) Der Vormittagsunterricht darf nicht länger als fünf Unterrichtsstunden dauern. Wenn der Nachmittag unterrichtsfrei ist, kann mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien eine sechste Stunde am Vormittag angesetzt werden. Zur Abhaltung des Unterrichtes in den Pflichtgegenständen Bewegung und Sport, Werkerziehung, Hauswirtschaft, Musikerziehung, in den Freigegegenständen und den unverbindlichen Übungen sowie zur Abhaltung des Förderunterrichts kann mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien für Schüler der Polytechnischen Schule und der Sonderformen der Hauptschulen **sowie der Sonderformen der Neuen Mittelschulen** auch bei Nachmit-

(9)...	tagsunterricht der Vormittagsunterricht sechs Stunden dauern. (9)...
(10)...	(10)...